**Neue Steuergesetze in Luxemburg**

Mit den zuletzt verabschiedeten Steuergesetzen hat der Gesetzgeber sein Engagement bewiesen, um die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit Luxemburgs auf internationaler Ebene zu erhöhen.

**« Step-up » -Mechanismus**

Der Gesetzgeber hat durch den « Step-up » -Mechanismus eine Abweichung von dem Prinzip der Besteuerung der Kapitalgewinne eingeführt. Im Falle des Verkaufs einer größeren Beteiligung (>10%) nach der Verlegung des Sitzes nach Luxemburg wird der Kapitalgewinn nunmehr berechnet aufgrund der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem (geschätzten) Verkaufswert der Wertpapiere zum Stichtag der Verlegung des steuerlichen Sitzes nach Luxemburg. Somit verzichtet Luxemburg auf sein Recht zur Besteuerung des nicht realisierten Gewinns, der sich in dem vorherigen Aufenthaltsland angesammelt hat, und verhindert damit eine Doppelbesteuerung.

**Steuertabelle zur Berechnung der Vermögensteuer**

Bis zum Jahr 2015 gab es für die Vermögensteuer einen fixen Steuersatz von 0,5%. Dieser Steuersatz gilt weiterhin für das Nettovermögen, sofern dieses 500.000.000 € nicht übersteigt. Für ein Nettovermögen, das diesen Betrag übersteigt, gilt ein Steuersatz von 0,05%.

Daher wird die Vermögensteuer auf sehr hohe Nettovermögen geringer, was es Luxemburg ermöglicht, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Selbstverständlich sind förderfähige Investitionen abzugsfähig von der Grundlage für die Berechnung der Vermögensteuer.

**Mindestsätze für Vermögensteuer und Einkommensteuer**

Bisher galt für die Einkommensteuer ein Mindestsatz von 3.210 €. Diese Mindestbesteuerung ist abgeschafft worden und durch einen Mindestsatz bei der Vermögensteuer in Höhe von 3.210 € ersetzt worden, welcher in folgenden Fällen gilt:

* Finanzanlagen, Wertpapiere, gruppeninterne Forderungen und Guthaben bei Banken machen mindestens 90% der Bilanzsumme aus und
* diese Aktiva übersteigen einen Betrag von 350.000 €.

In allen anderen Fällen wird ein Mindestsatz bei der Vermögensteuer erhoben, der bei 535 € anfängt und sich jeweils nach der Bilanz der Gesellschaft richtet.

**Rechte an geistigem Eigentum**

Übereinstimmend mit den Luxemburger Gesetzen über geistiges Eigentum konnten Gesellschaften von einer Steuerbefreiung von 80% auf Erlöse aus bestimmten Rechten an geistigem Eigentum profitieren.

Übereinstimmend mit den Entscheidungen der OECD betreffend BEPS (“Base Erosion and Profit Shifting”) wird der aktuelle Mechanismus mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 abgeschafft.

Das System einer Steuererleichterung wird jedoch für eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021 für vor dem 31.12.2015 erworbene Rechte gelten (oder für während der ersten Hälfte des Jahres 2016 erworbene Rechte, vorausgesetzt, dass diese Rechte nach Luxemburger Steuerrecht bzw. nach dem Steuerrecht des Landes des Verkäufers im Falle einer vergleichbaren ausländischen Regelung von der Steuererleichterung profitieren).

Luxemburg beabsichtigt eine komplette Neufassung seiner Steuersonderregelung für die Rechte an geistigem Eigentum.

**Neue Anti – Missbrauch-Bestimmungen hinsichtlich der Mutter-Tochter-Direktive**

Übereinstimmend mit den Entscheidungen der OECD hat Luxemburg neue Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, die missbräuchliche Nutzung der Direktive zu verhindern. So wird die wirtschaftliche Substanz wird immer wichtiger.

**Konzernabschluss**

Die Luxemburger Muttergesellschaften müssen Konzernabschlüsse erstellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens zwei der folgenden drei Kriterien (auf Konzernebene) erfüllt sind:

* Bilanzsumme: 20.000.000 € (vorher 17.500.000 €)
* Nettoumsatz: 40.000.000 € (vorher 35.000.000 €)
* durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter: 250

Die Luxemburger Regierung erwägt eine Steuerreform für 2017, die unter anderem den Unternehmenssteuersatz deutlich senken wird.

Für weitere Details zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an:

**SG Audit Sàrl**

231, Val des Bons-Malades

L-2121 Luxembourg

Tel : +352 43 89 89 1

Marc SCHMIT (m.schmit@sgluxembourg.eu)

Marco RIES (m.ries@sgluxembourg.eu)